

Quellen, die comes, dux, praefectus, marchio in buntem Wechsel für die gleichen Personen verwenden. Die Markgrafen der neuerrichteten Marken wie die Statthalter der alten Stammesgebiete haben die gleiche verfassungsrechtliche Stellung. Keineswegs alle Herzogtümer des 10. Jahrhunderts verdanken ihre Entstehung revolutionären Akten; in der Mehrzahl der späteren Gebilde bestand die Revolution lediglich darin, daß der vorhandene Oberbeamte die Ernennungsrechte des Königs gegenüber Grafen und Bischöfen an sich zog und die Erbllichkeit seines Amtes durchsetzte. Die ottonische Politik in Deutschland hat zu einem Mittelweg geführt: die Erbllichkeit des Amtes blieb erhalten; hingegen wurden alle Bischöfe und viele Grafen wieder vom König ernannt. Erst in der Zeit Lothars I. und der Söhne Ludwigs des Deutschen mehrten sich die Versuche, die Statthalter oder duces durch eine Mehrheit von missi zu ersetzen; unter Karl dem Großen ist nur in Sachsen, unter Ludwig dem Frommen nur im Teilkönigreich Bayern diese Absicht nachweisbar. Je kleiner die Teilreiche, um so leichter war deren Zentralisierung. Längere Zeit hat die Verwaltung durch missi nur in Ostfranken und Schwaben, die reichsunmittelbare Entwicklung nur in Lothringen gedauert. Missat und Dukat sind nicht jene Gegensätze, zu denen eine in demokratisch-konstitutionellen Kategorien denkende Generation sie zu machen suchte. Lösen wir den verfassungsgeschichtlichen Begriff des Herzogs von Volkswahl und Stammesherzogtum los, wohin W. Siedel, D. Krause und R. Schröder ihn geschoben haben, beseitigen wir die Fiktion von einem deutschen Freistaat, so wird die Entwicklung klarer, ihre Vielsältigkeit verständlicher; Karl der Große hört auf, jene liberale Idealfigur zu werden, die gesundes Volksempfinden mit Recht ablehnt.

Das Stammesgebiet wird durch die Umbildung des Herzogsamtes, durch die Einführung von Landtagen namentlich aus einer politischen Einheit, fast möchte man sagen, einem Staat oder Fürstentum zu einem Verband von Verwaltungsbezirken. Darum wird der Herzog im 11. — 12. Jahrhundert in Deutschland immer mehr zum primus inter pares gegenüber den Grafen. Die französische Entwicklung verläuft infolge der größeren Bedeutung des Lehenrechtes etwas anders.